

Amtsgericht Köpenick

GZ: 70 K 14/25

VERKEHRSWERTGUTACHTEN



über den Verkehrswert nach § 194 BauGB

eines mit einem Wohnhaus nebst Garage
bebauten Grundstücks

Krötengasse 4 in 12524 Berlin

< basierend auf einer rein äußerlichen, straßenseitigen Besichtigung >

erstattet von

INGO KUHWALD

*durch die Industrie- und Handelskammer Rostock
öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken*

Mitglied im
Oberem Gutachterausschuss
von Mecklenburg-Vorpommern

Mitglied im
Gutachterausschuss
der Hansestadt Rostock

Mitglied im
Gutachterausschuss
des Landkreises Rostock



Quelle: <https://fbinter.stadt-berlin.de/> (lizenzfrei)



Wohnlagenkarte nach Adressen zum Berliner Mietspiegel 2024: Darstellung als "einfache Wohnlage"

Darstellung der Lage des Grundstücks (Stadtplanauszug)

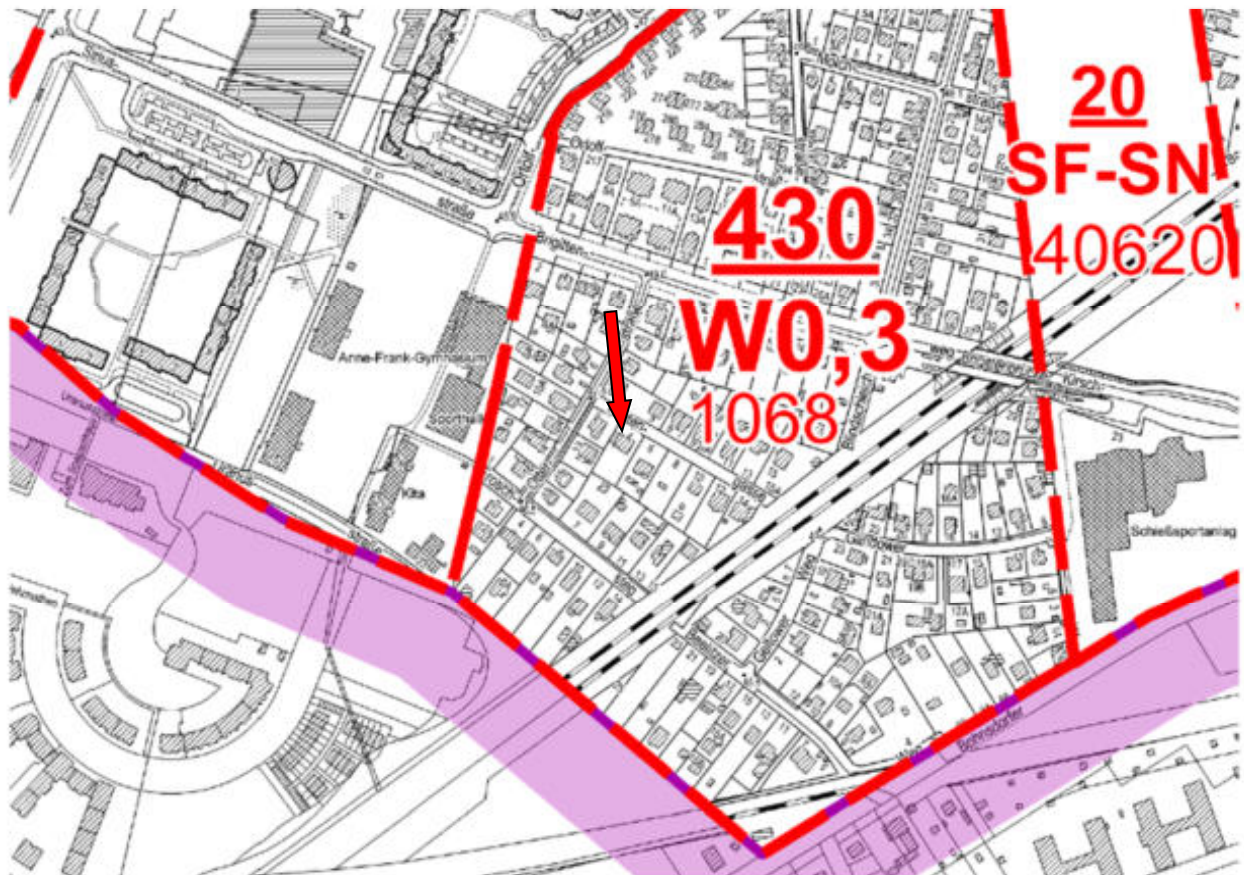


Katasterplan (unmaßstäblich); Stand 2025



Geschäftsstelle des Gutachterausschusses
für Grundstückswerte in Berlin

Bodenrichtwerte: 01.01.2026
Erstellungsdatum: 11.04.2026
gewählte Adresse: Krötengasse 4 12524 Berlin Altglienicke



Sachdaten zum Bodenrichtwert:

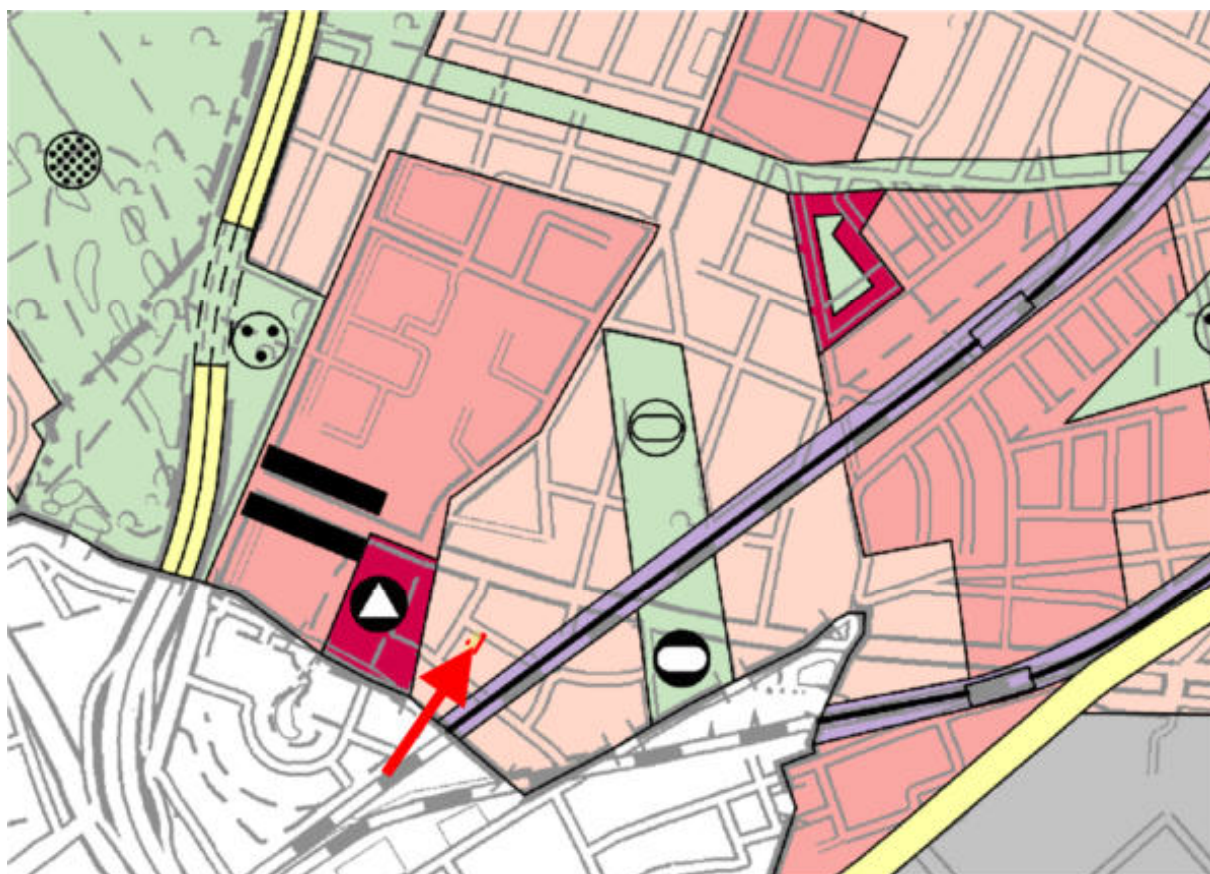
Bodenrichtwert (in Euro/m ²)	430,00
Bodenrichtwert-Nummer	1068
Gemeinde / Stadt	Berlin
Bezirk	Treptow-Köpenick
Entwicklungszustand	Baureifes Land
gebietstypische Nutzungsart	W - Wohngebiet
gebietstypische GFZ	0,30
Sanierungs- / Entwicklungsmaßnahme	-
Stichtag	01.01.2026
Beitragszustand	Beitragsfrei nach BauGB
GFZ-Umrechnungskoeffizienten	-

Bodenrichtwert 430 €/m², Stand 01.01.2026

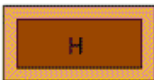
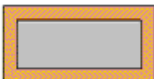


Luftbild, Stand 2025

Quelle: <https://fbinter.stadt-berlin.de/> (lizenzfrei)



Bauflächen

	Wohnbaufläche, W1 (GFZ über 1,5)
	Wohnbaufläche, W2 (GFZ bis 1,5)
	Wohnbaufläche, W3 (GFZ bis 0,8)
	Wohnbaufläche, W4 (GFZ bis 0,4)
	Sonderbaufläche Hauptstadtfunktionen (H)
	Sonderbaufläche mit gewerblichem Charakter

Auszug aus dem Flächennutzungsplan 2015

Gelegen in einem W4 –Gebiet (Wohnbaufläche GFZ bis 0,40)

Quelle: <https://fbinter.stadt-berlin.de> (lizensfrei)



- o Das Grundstück liegt **nicht** im Geltungsbereich eines B-Planes

Darstellung von Bebauungsplänen/vorhabenbezogene Bebauungspläne im Umfeld



Erhaltung der städtebaulichen Eigenart
(§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BauGB)



Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung
(§ 172 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BauGB)

Das Grundstück mit der Bebauung liegt **nicht** im Geltungsbereich einer
Erhaltungsverordnung gemäß § 172 BauGB

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin

Umwelt- und Naturschutzamt
Fachbereich Umweltschutz



Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, PF 910240, 12414 Berlin (Postanschrift)

Herrn
Ingo Kuhwald
Kaiserstraße 4 d
12209 Berlin

Stellenzeichen/GZ:
09.18/UmNat I 22/610/132/26
Bearbeiter/in:
Max Weiß
Dienstgebäude:
Neue Krugallee 4 (Haus 12)
Zimmer: 209
Postanschrift:
PF 910240, 12414 Berlin
Telefon: +49 30 90297 5972
Telefax: +49 30 90297 5858
E-Mail: weiss.umnat@ba-fk.berlin.de
Adresse nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur
Datum: 15.04.2026

Ihr Auskunftersuchen zum Grundstück Krötengasse 4 in 12524 Berlin

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Kuhwald,

Ihrem Antrag vom 01.04.2026 auf Zugang zu Umweltinformationen wurde gem.
§ 18a Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) i.V.m. § 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) stattgegeben.

Auskunft zur Altlastensituation

Das Grundstück (Flur 4, Flurstück 863/33 und 864/33) ist nicht im Bodenbelastungskataster Berlin registriert. Nach den im Fachbereich Umweltschutz vorliegenden Akten ergeben sich keine Hinweise zu altlastenrelevanten Nutzungen und zu Havarien mit wassergefährdenden Stoffen auf dieser Fläche.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aktualität der zur Verfügung gestellten Informationen von der Behörde nicht überprüft worden ist. Die zugrunde liegenden Recherchen können ggf. nicht vollständig sein und stellen nur den uns gegenwärtig bekannten Sachstand dar. Insofern wird eine Gewähr für die Richtigkeit nicht übernommen.

Festsetzung der Gebühr

Diese Auskunft (einfache schriftliche Auskunft) ist gem. §§ 18a Abs. 1, 3 Abs. 2 Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (IFG) i.V.m. § 12 Abs. 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) nicht gebührenpflichtig.

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Dienstsitz: Neue Krugallee 4 (Haus 12) in 12435 Berlin
Bus: 165, 166, 265 Rathaus Treptow / Bulgarische Str. S-Bahn: Plänterwald
Behindertengerechter Zugang: Schranke zum Hof beim Pförtner melden (Klingel)
Sprechzeiten: Dienstags 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr oder nach Vereinbarung

Auskunft aus dem Bodenbelastungskataster (Keine Eintragungen)

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
 Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin

Sachverständiger
 Ingo Kuhwald
 Kaiserstraße 4D
 12209 Berlin



Geschäftszeichen (immer angeben)
BWA W492 BLA 424/26

Herr Böhm
 Tel. +49 30 90297-2601
 Boehm.BWA@ba-ik.berlin.de
 (Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin
 Zimmer B 4.11.1

02.04.2026

Baulastenauskunft - Negativ-Bescheinigung

Antragsdatum: 01.04.2026 Eingang: 01.04.2026
 Ihr Zeichen GZ 70 K 14/25
 Anlagen: Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Grundstück: **Krötengasse 4 in 12524 Berlin**
Flur 4, Flurstück 863/33

Grundbuchblatt-Nr.: 1922N 1

ist keine Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Für das oben genannte Grundstück sind keine begünstigenden Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Für die Negativ-Bescheinigung wird eine Gebühr nach Baugebührenordnung - BauGebO erhoben.
 Der Gebührenbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag

Böhm

barrierefreier Zugang über Böttcherstraße
 Bus: Rathaus Köpenick: 162 164, Schlossplatz Köpenick: 162 164 165
 Tram: Rathaus Köpenick: 27 60 61 62 63 67 68, Schlossplatz Köpenick: 27 60 61 62 63 67 68
 Landesbank Berlin DE55 1005 0000 1613 0132 28 Kontoinhaber: Bezirkskasse Treptow-Köpenick

Baulastauskunft: keine Baulasten

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Straßen, Grünflächen und Umwelt
 Stadtentwicklungsamt - Bau- und Wohnungsaufsicht

Bezirksamt Treptow-Köpenick von Berlin, Postfach 910240, 12414 Berlin

Sachverständiger
 Ingo Kuhwald
 Kaiserstraße 4D
12209 Berlin



Geschäftszeichen (immer angeben)
BWA W492 BLA 425/26

Herr Böhm
 Tel. +49 30 90297-2601
 Boehm.BWA@ba-ik.berlin.de
 (Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)

Alt-Köpenick 21, 12555 Berlin
 Zimmer B 4.11.1

02.04.2026

Baulastenauskunft - Negativ-Bescheinigung

Antragsdatum: 01.04.2026 Eingang: 01.04.2026
 Ihr Zeichen: GZ 70 K 14/25
 Anlagen: Gebührenbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

für das Grundstück: **Kröfengasse in 12524 Berlin**
Flur 4, Flurstück 864/33

Grundbuchblatt-Nr.: 1922N 2

ist keine Baulast im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Für das oben genannte Grundstück sind keine begünstigenden Baulasten im Baulastenverzeichnis eingetragen.

Für die Negativ-Bescheinigung wird eine Gebühr nach Baugebührenordnung - BauGebO erhoben.
 Der Gebührenbescheid liegt diesem Schreiben bei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Böhm

barrierefreier Zugang über Böttcherstraße

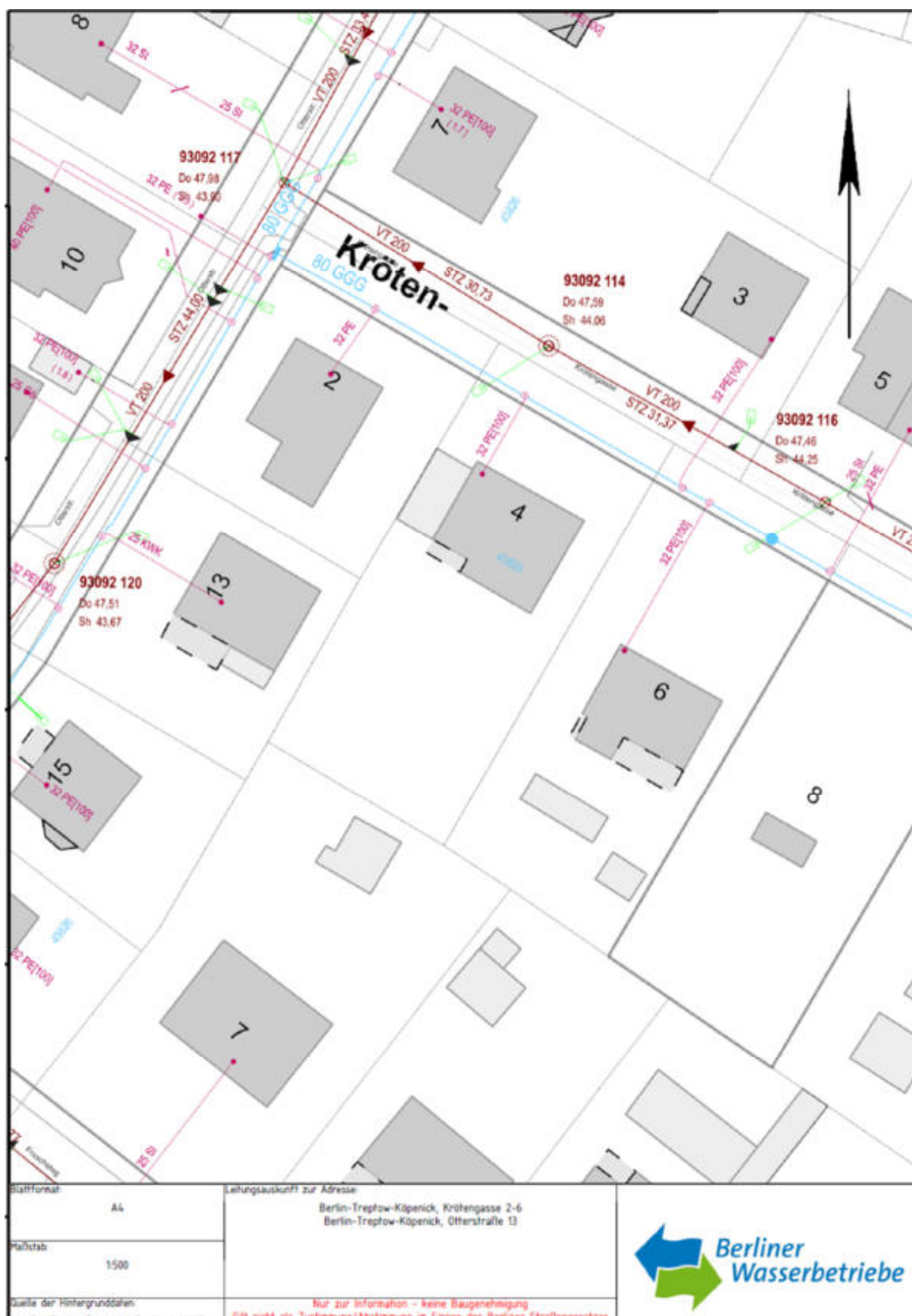
Bus: Rathaus Köpenick: 162 164, Schlossplatz Köpenick: 162 164 165

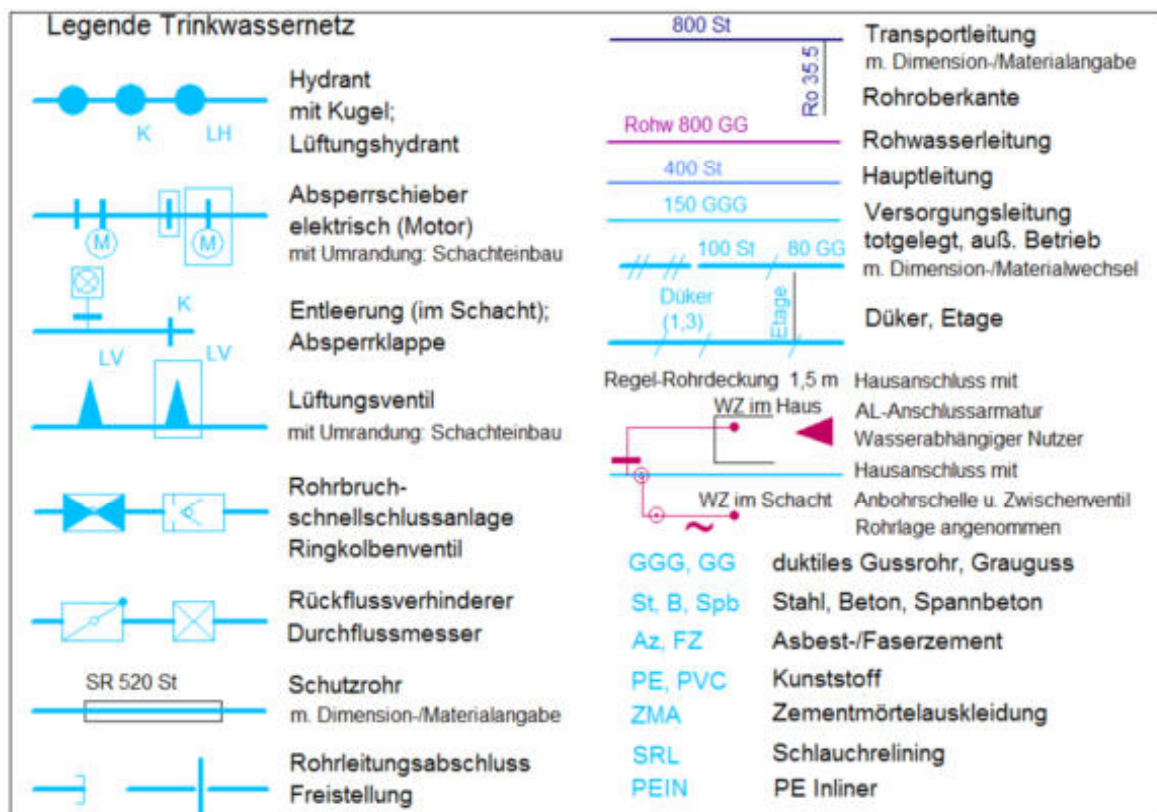
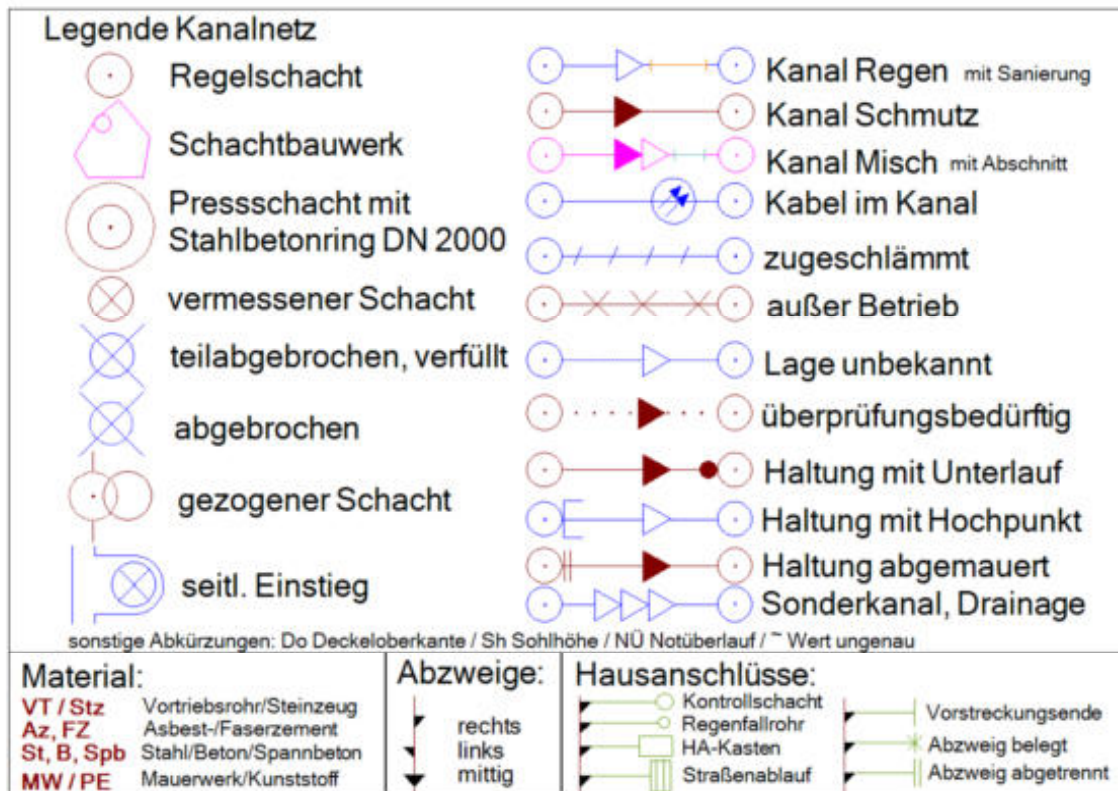
Tram: Rathaus Köpenick: 27 60 61 62 63 67 68, Schlossplatz Köpenick: 27 60 61 62 63 67 68

Landesbank Berlin DE55 1005 0000 1613 0132 28

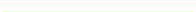
Kontoinhaber: Bezirkskasse Treptow-Köpenick

Baulastauskunft: keine Baulasten





Legende zur Farbgebung der Spannungsebenen im Bestandsplan

Niederspannung	
230V – 400V	
Hausanschluss	
Beleuchtung	
Mittelspannung	
Regelquerschnitt 240 mm²	
Von Regelquerschnitt (240 mm²) abweichend	
Hochspannung	
30kV	
110kV	
Ausschwingendes Leiterseil	
Info	
Signalkabel (SK-Kabel)	
Lichtwellenleiterkabel (LWL-Kabel)	
Fernmeldekabel (FM-Kabel)	
Kabelschutzrohre	
	

Leistungsplan (Elektro) von Stromnetz Berlin – Stromleitung vorhanden

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden



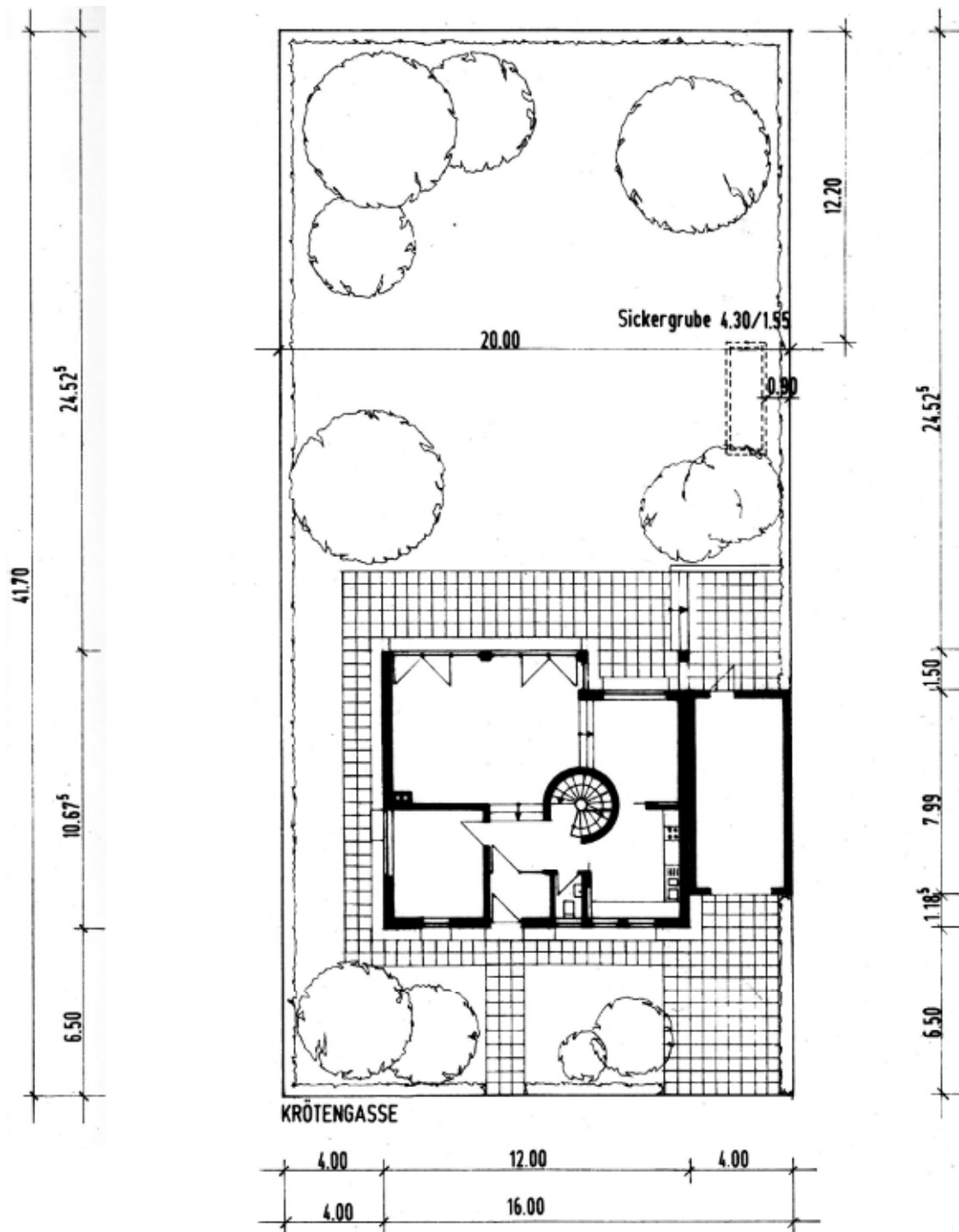
Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt außer Betrieb
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

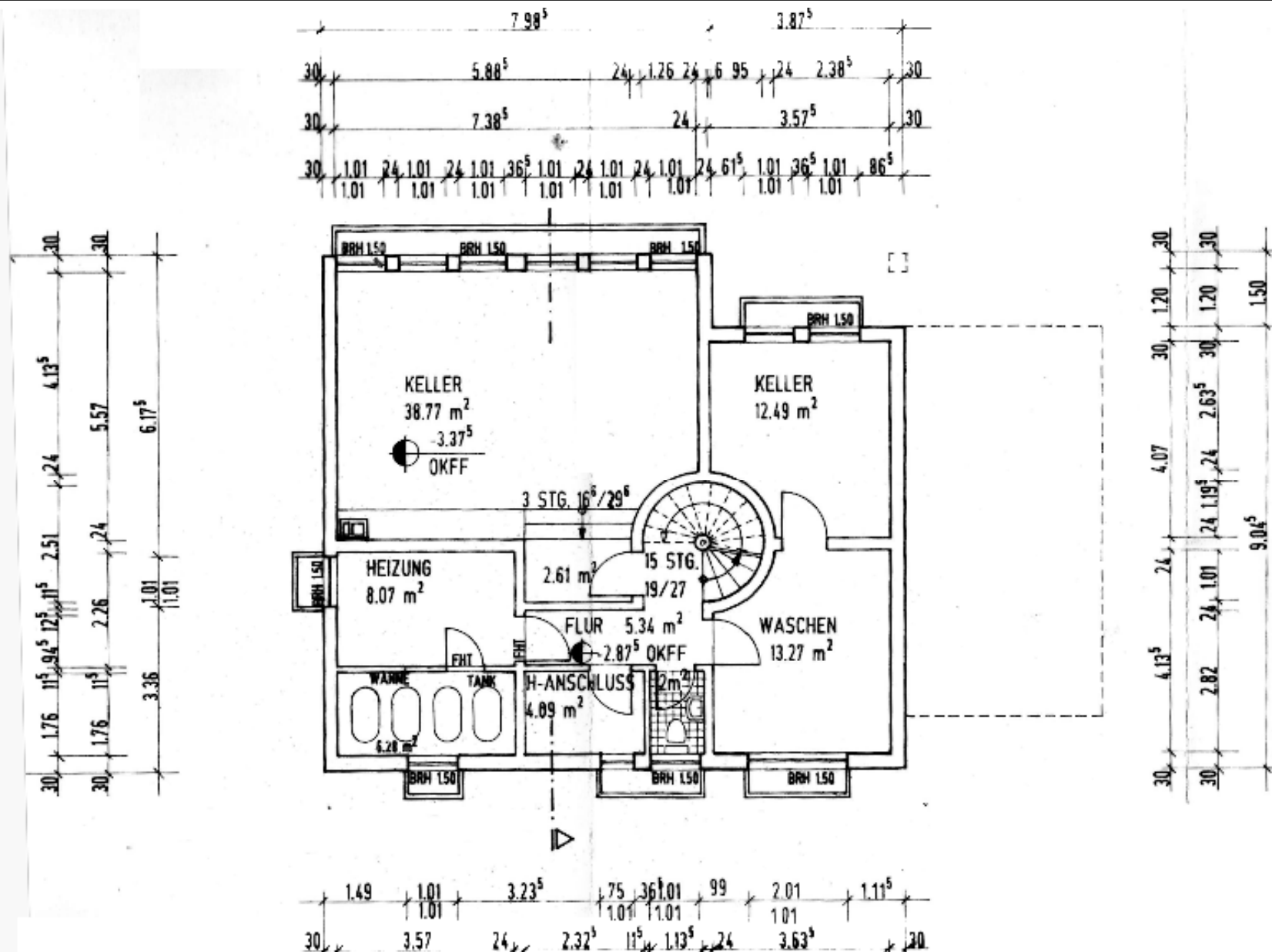
Leitungsplan (Gas) von NBB Berlin

Gasleitung vorhanden

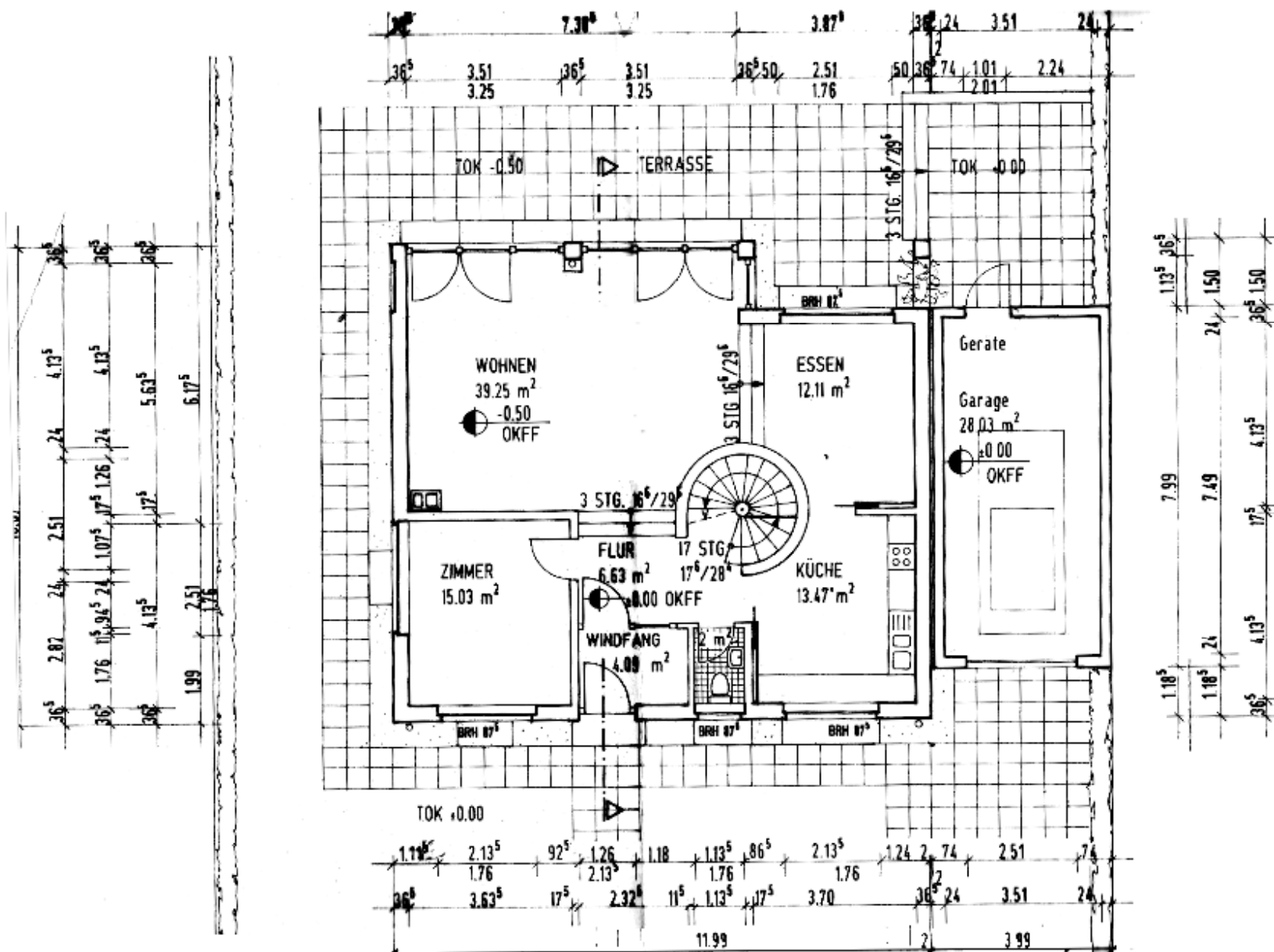
Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.



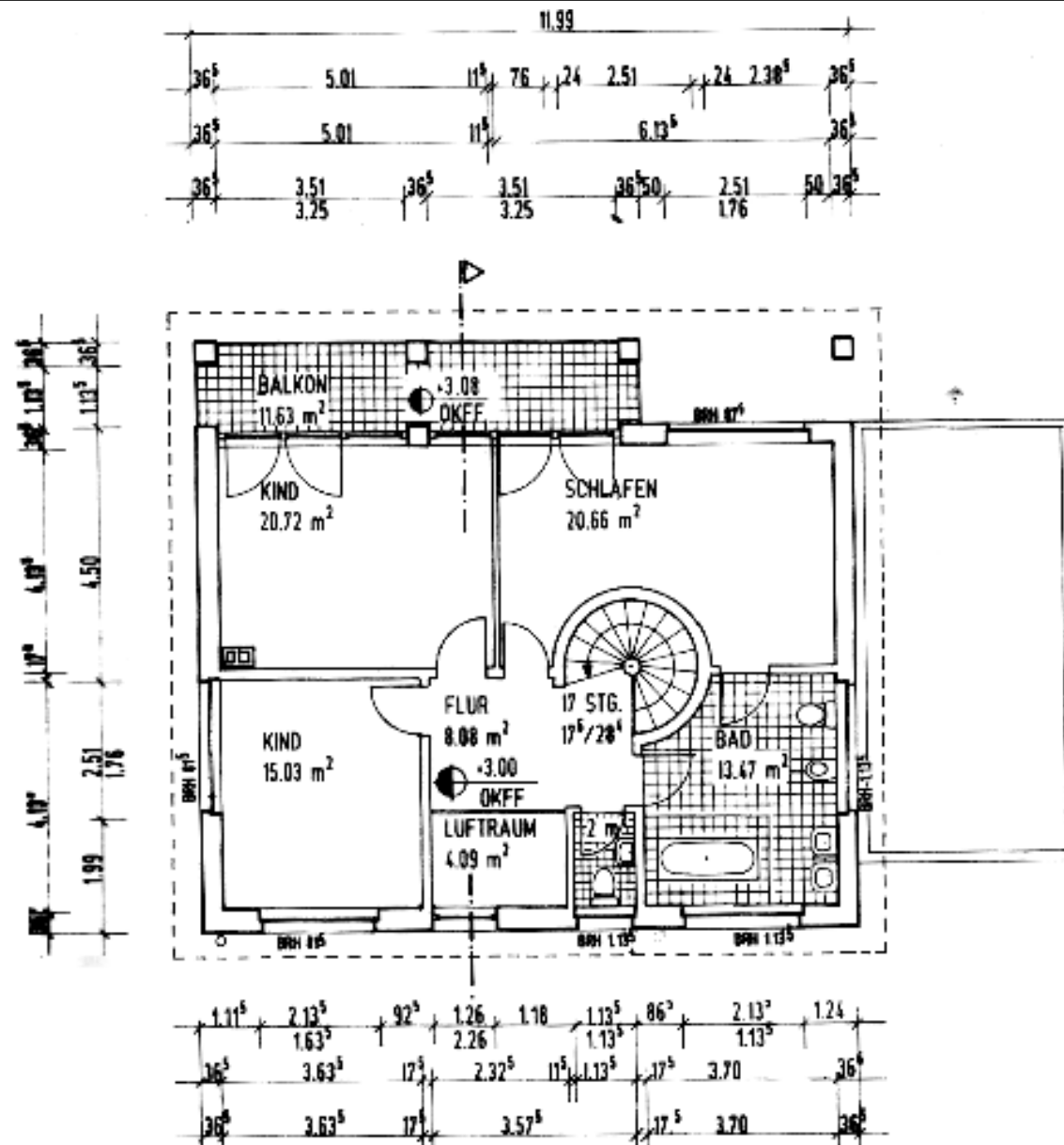
Lageplan (entnommen der Bauarchivakte von 1993)
Achtung: 1998 wurde straßenseitig noch ein Balkon angebaut



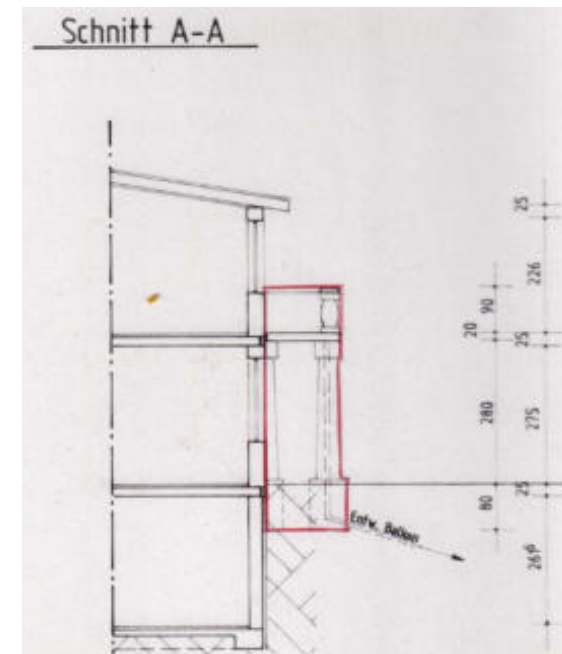
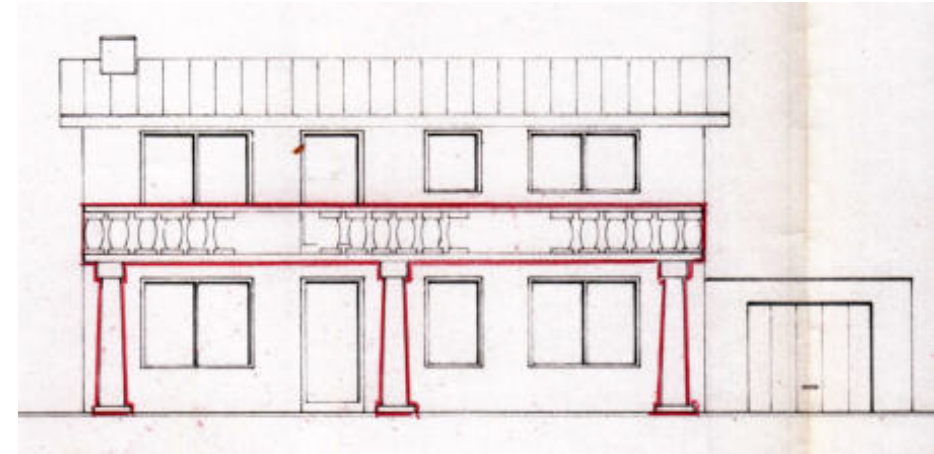
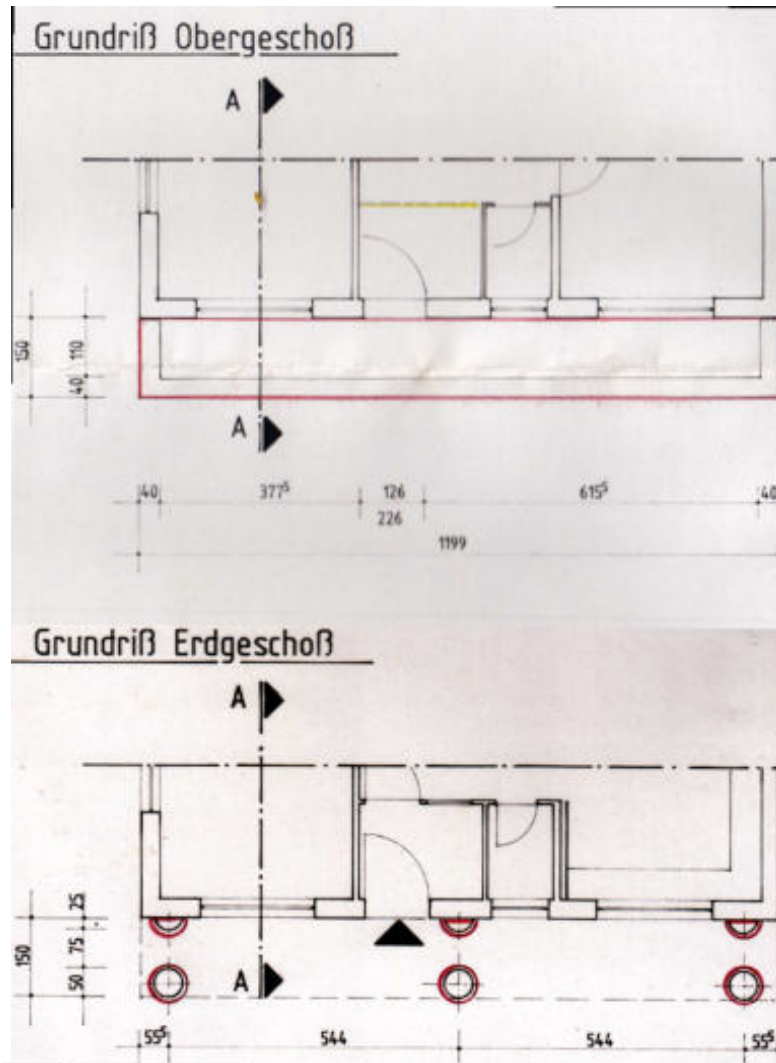
Grundriss vom Kellergeschoss (entnommen der Bauarchivakte); aufgrund des Scans leicht verzerrt
Leichte Abweichungen zum aktuellen Bestand sind möglich



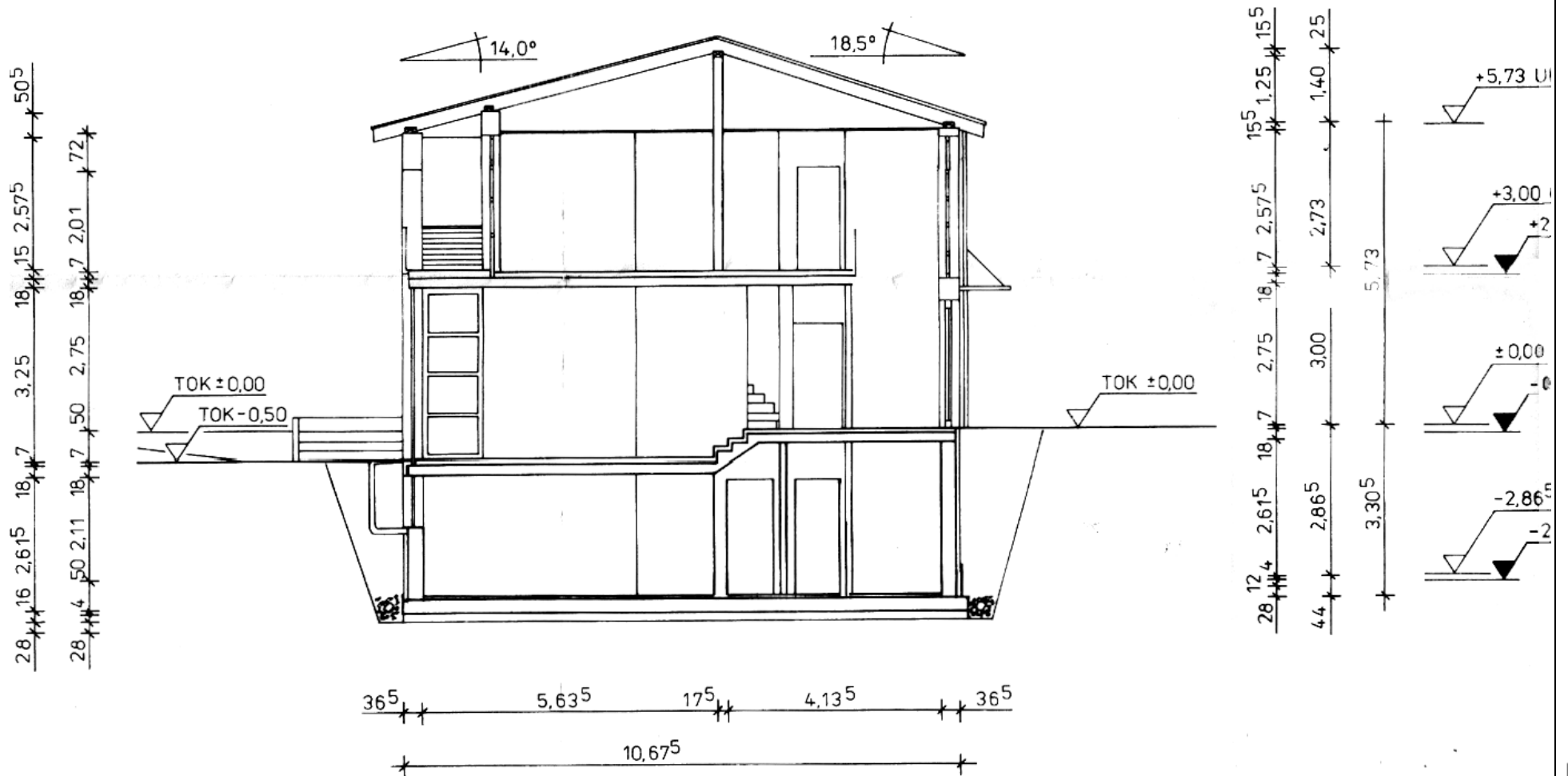
Grundriss vom Erdgeschoss (entnommen der Bauarchivakte); aufgrund des Scans leicht verzerrt
Leichte Abweichungen zum aktuellen Bestand sind möglich



Grundriss vom Dachgeschoss (entnommen der Bauarchivakte von 1993); aufgrund des Scans leicht verzerrt
Leichte Abweichungen zum aktuellen Bestand sind möglich



**Darstellung des Balkonanbau (entnommen der Bauarchivakte von 1998); aufgrund des Scans leicht verzerrt
Leichte Abweichungen zum aktuellen Bestand sind möglich**



Schnitt vom Haus (entnommen der Bauarchivakte); aufgrund des Scans leicht verzerrt
Leichte Abweichungen zum aktuellen Bestand sind möglich

Kopie

-2-

Bezirksamt Treptow von Berlin
Abteilung Bau- und Wohnungswesen
Bau- und Wohnungsaufsichtsamt

Berlin

Sitz: Rudower Chaussee 16-25, Berlin 0-1199

Postanschrift: Bezirksamt Treptow, Neue Krugallee 4, 0-1193 Berlin

Frank Medger
Gutschmidtstr. 78
W-1000 Berlin 47

Z.H. Herrn
Heieis
Charlottenburger ufer 16,17,17a
W-1000 Berlin 10

Geschäftsführer	Bauherr	Zeichner	Telefon	Datum
RWA-4/Mi	Frau Michel	211a	6702101/170	13.5.1993

Grundstück: Berlin-Altglienicke, Krötengasse 4

Antrag vom: 6.5.1992

Vorhaben: Errichtung eines Einfamilienhauses, einer Garage, Abwassersammelgrube sowie Heizöllagerung
Baugenehmigung-Nr. 105532

Auf Grund der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) vom 28.2.1985 (GVBl.S.522) erteilen wir gemäß den als Anlage beigefügten mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen die Genehmigung, das vorstehende Vorhaben auszuführen.

Die Baugenehmigung bedeutet lediglich, daß dem Vorhaben Hindernisse aus dem öffentlichen Recht nicht entgegenstehen. Hierdurch werden nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse sowie Auflagen oder Bedingungen anderer Behörden nicht berührt. Die Baugenehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt; sie gilt für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherrn.

Der Ausführungsbeginn und die Wiederaufnahme der vorliegend genehmigten Arbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde - auf dem beigefügten Vordruck - mitzuteilen.
Vor Baubeginn hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde die Namen der Bauleiter mitzuteilen; die Mitteilung ist von den Bauleitern mit zu unterschreiben.

Baugenehmigung und Bauvorlagen müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung unterbrochen worden ist.
Die Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden.

- 2 -

Die Grün-Vermerke in den Bauvorlagen sind zu beachten.
Die dabei ggf. gebrauchten Abkürzungen bedeuten:

Br	= Brandwand
fh	= feuerhemmend (F 30)
fb	= feuerbeständig (F 90)
rdT	= rauchdichte Tür
fhT	= feuerhemmende und selbstschließende Tür (T 30)
fbT	= feuerbeständige und selbstschließende Tür (T 90)
dT	= dichte Tür
dsT	= dichte selbstschließende Tür
U	= Raum, dessen Benutzung als Aufenthaltsraum unzulässig ist
NA	= Ausgang bei Gefahr
RF	= Rettungsfenster
RA	= Rauchabzug
RWA	= Rauch- und Wärmeabzugsanlage
nb	= nicht brennbar

Bei Bauarbeiten, die mit öffentlichen Straßen in Berührung kommen, sind die vorgeschriebenen Sperrmaßnahmen anzuwenden.
Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem zuständigen Tiefbauamt mindestens drei Tage vorher anzuzeigen.

Folgende Auflagen sind zu beachten:

Der mit der Prüfung der statischen Berechnung beauftragte Prüfingenieur ist auch mit der konstruktiven Bauüberwachung beauftragt. Den Weisungen des mit der Überwachung beauftragten Prüfingenieurs ist bei der Ausführung der Bauarbeiten zu folgen.

Für die Bemessung, Ausführung und Belastbarkeit sämtlicher tragenden Konstruktionen ist die geprüfte und genehmigte statische Berechnung maßgebend. Änderungen der Konstruktionen, die sich aus der Prüfung der statischen Berechnung ergeben, sind durchzuführen.

Die Geländeoberfläche wird auf 47,69 m üNN festgelegt.
Die OK Fußboden Erdgeschoß liegt somit auf 47,69 m üNN.

Die Einmessung der Grundrißfläche ist nach Anlegen der aufgehenden Wände oberhalb der Gründung durch eine Bescheinigung eines öbVI (öffentlich bestellter Vermessungsingenieur) nachzuweisen.

Die Einhaltung der Höhenlage ist vor Aufbringen der Kellerdecke durch eine Bescheinigung eines öbVI nachzuweisen.

Bei der Grenzbebauung ist eine Grenzabsteckung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (öbVI) erforderlich.

Der Beginn folgender Arbeiten ist der Stelle, die die Bauüberwachung durchführt (Dipl.-Ing. Huth, Dortmunderstr. 9, W-1000 Berlin 21), gemäß § 71 (1) BauO Bln anzuzeigen
- Fundamentierungsarbeiten, Decke über KG und EG, Dachkonstruktion

-3-

Auszug aus der Baugenehmigung von 1993 (entnommen der Bauarchivakte)

Anlage 21

Die Garage mit der Tiefe nur eines Stellplatzes muß in der Aussenwand bzw. in der Aussentür eine Lüftungsöffnung mit einem freien Querschnitt von insgesamt 150 cm² je Garagenstellplatz erhalten.

Der Boden der Garage ist wasser- und mineralölundurchlässig zu befestigen und herzustellen. Er ist so auszubilden, daß anfallendes Abwasser nicht in den Untergrund außerhalb der Garage gelangen kann. Vor dem Zugang ist daher eine mindestens 3 cm hohe Schwelle zu errichten.

Auflagen zur Abwasseranlage:

Bei Errichten der Entwässerungsanlage ist die DIN 1986 zu beachten.

Entwässerungsleitungen mit einer Erddeckung von weniger als 80 cm sind frostsicher zu isolieren.

Abwassersammelgruben sind wasserdicht und verkehrssicher herzustellen und zu entlüften. Regenwasser darf nicht in die Grube eintreten könne. Abwassersammelgruben müssen regelmäßig durch eine geeignete Firma entleert werden.

Abwassersammelgruben, die nicht aus einem Guß hergestellt sind, sondern aus herkömmlich vorgefertigten Stahlbetonschachtringen, müssen durch den zusätzlichen Einbau einer Innenhülle aus Kunststoffolie, eines starren Kunststoffbehälters oder einer Innenauskleidung mit Kunststoffplatten, die von Fachbetrieben dicht zu verkleben bzw. zu verschweißen ist, gegen Undichtheiten gesichert werden.

Beim Einbau einer Innenhülle aus Kunststoffen ist zu beachten, daß

- die im Heizölbereich verwendeten Folien in der Regel gegenüber Abwasser nicht beständig sind und dementsprechend - sofern ihre Abwasserbeständigkeit nicht nachgewiesen ist - nicht eingesetzt werden dürfen und
- der Einbau so erfolgen muß, daß die Hülle in der Betonsammelgrube befestigt wird, um ein Einfallen der Hülle im halbvollen Zustand und ein Ansaugen des Bodens durch den Saugrüssel des Entsorgungsfahrzeuges zu verhindern.

Die Abwassersammelgrube ist durch einen Sachverständigen auf ihre Dichtheit zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzuweisen.

Nicht mehr benutzte Entwässerungsanlagen sind so zu sichern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können, wenn die Anlage nicht völlig entfernt wird. Die Sicherung kann z.B. dadurch vorgenommen werden, daß Öffnungen in den Leitungen wasserdicht verschlossen werden.

Nicht mehr benutzte Schächte und Gruben (z.B. Abort-, Klär- oder Sammelgruben) sind, nachdem sie ordnungsgemäß geräumt wurden, unverzüglich entweder zu beseitigen oder mit Erdreich zu verfüllen. Werden sie für andere Zwecke nutzbar gemacht, sind sie zu desinfizieren.

Die Genehmigung zum Einbau der baulichen Anlage vor der Baulinie bzw. Baugrenze erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Der Widerruf wird ausgesprochen, sofern sich Beanstandungen aus der Art der Anlage ergeben bzw. wenn öffentliche Belange eine Änderung der vorhandenen Verhältnisse erforderlich machen.

Wenn die Straße vor dem Grundstück betriebsfähig kanalisiert ist, muß der Anschluß an die öffentliche Entwässerung hergestellt werden.

Auflagen zur Heizöllagerung

Zur Schlußabnahme der baulichen Anlage hat der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde folgende Unterlagen vorzulegen:

- Prüfsertifikate für Behälter und Zubehör
- Abnahmeprotokoll der ausführenden Firma

Der Betreiber der Anlage hat nach § 19 i, Abs. 2, Satz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 23.9.1986 ihre Dichtheit und die Funktionstüchtigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen bzw. durch ein Fachunternehmen überwachen zu lassen.

In Auffangwannen bzw. Heizkesselraum sind Fußbodenabläufe und Dehnungsfugen nicht zulässig.

Das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten von mehr als 50 l in Entwässerungsleitungen, oberirdische Gewässer oder in den Untergrund ist vom Eigentümer der Lagerbehälter oder Betreiber der Tankanlage unverzüglich dem nächsten Polizeirevier, der Feuerschutzbehörde oder der Wasserbehörde zu melden.

Unterirdische und oberirdische Betriebsrohrleitungen müssen so beschaffen sein, daß sie durch Korrosion nicht undicht werden können oder so geschützt sein, daß die Lagerflüssigkeit nicht unkontrolliert auslaufen kann.

Bei Lagerung von Heizöl von mehr als 620 l je Gebäude außerhalb von Wohnungen müssen für die Brandklassen A, B und C geeignete Feuerlöscher mit mindestens 6 kg Löschmittelinhalt in der Nähe der Lagerbehälter griffbereit vorhanden sein.



Bild 1-2 o Links und rechts: Ansichten von der Krötengasse, die Lage des Grundstückes wurde markiert

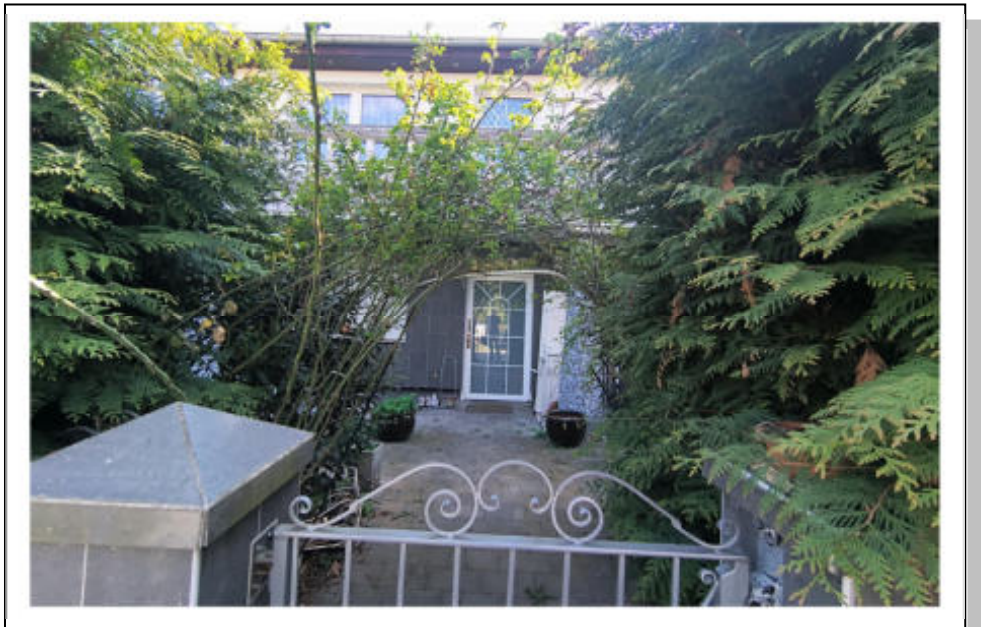


Bild 3-4 o Links und rechts: Straßenfrontansichten



Bild 5-6 o Links und rechts: weitere Außenansichten vom Wohnhaus (fotografiert von außerhalb der straßenseitigen Einfriedung)



Bild 7-8 o Links und rechts: Zufahrt und Garage (fotografiert von außerhalb der straßenseitigen Einfriedung)